

ZH_OBERGERICHT RT210221 vom 8. Dezember 2021

ZH Obergericht, 2021-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT210221

FR: ZH_OBERGERICHT RT210221 du 8 décembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT RT210221 del 8 dicembre 2021

Erwägungen

E. 2

Die Vorinstanz erwog, dem Rechtsöffnungsgesuch lasse sich kein vollständiges Rechtsöffnungsbegehren entnehmen. Es werde weder ein Streitwert genannt noch sei einer ersichtlich. Weiter habe der Gesuchsteller keinen Zahlungsbefehl und keinen Rechtsöffnungstitel beigelegt. Ferner habe er sich weder zur Entstehung noch zur Zusammensetzung der gegenüber der Gesuchsgegnerin geltend gemachten Forderung geäußert. Der Gesuchsteller komme somit seiner Behauptungs- und Substantiierungslast in keiner Weise nach und es handle sich um ein offensichtlich unbegründetes Gesuch. Die richterliche Fragepflicht greife nicht, weil der Gesuchsteller keinerlei massgebliche Tatsachen behauptet oder offenerweise behauptet habe und es schlichtweg an einer Begründung des Rechtsöffnungsgesuchs und an einem Rechtsöffnungstitel fehle. Im Übrigen sei beim Gesuchsteller, der das Rechtsöffnungsgesuch mit "Dr. iur." unterzeichnet habe, nicht von einem juristischen Laien auszugehen, und es könne davon ausgegangen werden, dass der Gesuchsteller in einfachen Fällen prozessual genügende Eingaben verfassen könne, womit die richterliche Fragepflicht auch aus diesem Grund entfalle (Urk. 7 S. 3 f.).

- 3 - 3.1. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebegündung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Die blosser Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2; BGer 5A_387/2016 vom 7. September 2016, E. 3.1; BGer 5A_206/2016 vom 1. Juni 2016, E. 4.2; BGer 5A_488/2015 vom 21. August 2015, E. 3.2, je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). 3.2. Diesen formellen Anforderungen genügt die Beschwerde des Gesuchstellers nicht. Darin stellt er sich auf den Standpunkt, er habe mit einem Foto und einer Kopie des Fahrzeugausweises nachgewiesen, dass die Gesuchsgegnerin einen ungeeigneten Tachometer in seiner B'. _____ ... [Automarke] installiert habe. Abgesehen davon, dass der Gesuchsteller sich dabei auf unzulässige und daher unbeachtliche neue Beweismittel stützt (Art. 326 Abs. 1 ZPO), setzt er sich auch nicht mit der zutreffenden Erwägung der Vorinstanz auseinander, er habe keinen Rechtsöffnungstitel vorgelegt. Das summarische Rechtsöffnungsverfahren steht aber einem Gläubiger nur dann zur Verfügung, wenn er über einen Rechtsöffnungstitel verfügt, ansonsten der Anspruch auf dem Weg des ordentlichen Zivilprozesses geltend zu machen ist (Art. 79 SchKG). Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb darauf nicht einzutreten ist. 4.1.

Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 4 - 4.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsteller zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Gesuchsgegnerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.